

## Die Bürgermeisterin

Universitätsstadt Gießen · Dezernat II · Postfach 11 08 20 · 35353 Gießen

Herrn  
Stadtverordnetenvorsteher  
Egon Fritz

---

Berliner Platz 1  
35390 Gießen

■  
Telefon: 0641 306 - 1016  
Telefax: 0641 306 - 2015  
E-Mail: [gerda.weigel-greilich@giessen.de](mailto:gerda.weigel-greilich@giessen.de)

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom  
04.09.2016 u. a.

Unser Zeichen  
II-Wei./si.- STV/0236/2016  
u. a.

Datum  
29. September 2016

### **Verkehrsberuhigung und Querungshilfe Bismarckstraße Liebigschule** **- STV/0236/2016, STV/2981/2015, STV/2561/2015** **- Antrag der FDP-Fraktion vom 04.09.2016, 25.10.2015 und 13.01.2015**

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

in der Stadtverordnetensitzung am 19.02.2015 wurde folgender Beschluss gefasst:

„Der Magistrat wird gebeten zu prüfen, ob an der Kreuzung Bismarckstraße/Stephanstraße bzw. im Bereich der Haltestelle eine Fußgängerüberquerung geschaffen werden kann. Weiter wird der Magistrat gebeten zu prüfen, ob zur Gewährung der Verkehrssicherheit im gesamten Bereich eine 30er Beschränkung eingerichtet werden kann.“

Die beantragte Prüfung hat stattgefunden, die Beantwortung ist versehentlich nicht erfolgt. Dies bitten wir zu entschuldigen.

### **Fußgängerüberquerung**

Da aus dem Antrag nicht hervorging, ob unter „Fußgängerüberquerung“ die Errichtung eines Fahrbahnteilers als Fußgängerquerungshilfe oder die Einrichtung eines Fußgängerüberweges („Zebrastrifen“) gemeint war, wurden beide Möglichkeiten geprüft.

Damit ein Fußgängerüberweg (FGÜ) oder eine Querungshilfe auch von Fußgängern angenommen werden, dürfen mit ihrer Lage keine oder nur geringe Umwege entstehen. Ihre Lage sollte sich daher am heutigen Nutzungsverhalten orientieren. Aktuell wird die Bismarckstraße vorwiegend zwischen der Bushaltestelle und dem in der Bismarckstraße gelegenen Zugang/Zufahrt auf das Schulgelände gequert bzw. umgekehrt. Die Bismarckstraße hat in dem vorgenannten Bereich eine Fahrbahnbreite von ca. 6,6 Meter (ohne Bushaltestelle). Die Errichtung einer Querungshilfe ohne Inanspruchnahme der Bushaltestelle als reguläre Fahrbahn scheidet daher aus. Die Nutzung der Bushaltestelle als Fahrbahn kann nicht empfohlen werden, da sie baulich nicht auf eine Dauerbefahrung ausgelegt ist und es aufgrund der hier haltenden Stadt- und Regionalbusse zumindest in den Verkehrsspitzenzeiten zu Rückstausituationen an der Kreuzung Ludwigstraße / Bismarckstraße zu erwarten sind. Fußgängerquerungen sollen zudem nach den vom Bundesverkehrs-

ministerium erlassenen und auch für Hessen verbindlich eingeführten „Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen“ (R-FGÜ 2001) nicht in der Nähe von Lichtzeichenanlagen angelegt werden. Der Abstand von der Lichtzeichenanlage an der Kreuzung Ludwigstraße / Bismarckstraße bis zum Zufahrtstor der Liebig-Schule beträgt ca. 105 Meter. Der in der Vergangenheit geforderte Mindestabstand von 200 Meter wurde zwischenzeitlich aufgehoben, es ist aber „zu gewährleisten, dass keine oder zumindest nur im geringen Umfang zu erwartende negativen Beeinträchtigungen des fließenden Verkehrs auftreten.“

Um die Voraussetzungen für die Errichtung eines Fußgängerüberweges zu ermitteln wurden die Verkehrsströme (Fußgänger und Fahrzeuge) am 24.09.2015 im Rahmen einer videogestützten Verkehrserhebung erfasst. Diese ergab folgende Verkehrswerte:

Morgenspitze 07.15 - 08.15 Uhr	598 Kfz	40 querende Personen
Abendspitze 16.15 - 17.15 Uhr	709 Kfz	22 querende Personen

Die Einsatzgrenze für die Anlage von Fußgängerüberwegen nach der R-FGÜ 2001 liegt bei einer Verkehrsmenge von 450 - 600 Kfz/h bei mindestens 50 Fußgängern/h. Im Rahmen der Schulwegsicherung kommt eine Reduzierung auf 30 Schüler/h in Betracht. Die Anzahl der o. g. querenden Personen beinhalten auch Erwachsene und Radfahrer. Im Ergebnis wurde die Mindestzahl von 30 Schülern/h zu keinem Zeitpunkt der Erhebung erreicht. Die Einrichtung eines Fußgängerüberweges ist daher nicht zulässig. Der Magistrat beabsichtigt, eine Nachzählung durchzuführen.

### **Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h**

In Betracht kommen theoretisch die Einrichtung einer Tempo 30-Zone oder die Festsetzung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h. Die in der Straßenverkehrsordnung (§ 45 Abs. 1c und 9 StVO) bzw. in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung enthaltenen Voraussetzungen für eine entsprechende straßenverkehrsbehördliche Anordnung sind in beiden Fällen nicht erfüllt.

Die Bundesregierung beabsichtigt jedoch eine Änderung der Straßenverkehrsordnung, nach der für die Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung im unmittelbaren Umfeld von Kindergärten und Schulen nicht mehr die heutigen strengen Anforderungskriterien erfüllt werden müssen. Auf Anordnung der Straßenverkehrsbehörde wurde in der Bismarckstraße jedoch bereits das Verkehrszeichen 136 "Kinder" aufgestellt. Dieses fordert von den Teilnehmern des fließenden Verkehrs besondere Vorsicht und jederzeitige Bremsbereitschaft. Der Magistrat geht davon aus, dass die vorstehend genannte Änderung der StVO noch im Laufe des Jahres in Kraft treten wird. Die Straßenverkehrsbehörde wird unmittelbar von der neuen Möglichkeit Gebrauch machen.

Mit freundlichen Grüßen



Gerda Weigel-Greilich  
(Bürgermeisterin)

**Verteiler:**

Magistrat  
SPD-Fraktion  
CDU-Fraktion  
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
AfD-Fraktion  
Fraktion Gießener Linke  
FW-Fraktion  
FDP-Fraktion  
Fraktion Piratenpartei/Bürgerliste Gießen